



orka Newsletter Öffentliches Wirtschaftsrecht und
Vergaberecht

Netto-Null-Industrie-Verordnung und Vergaberecht – Verbindliche Mindestanforderungen an die ökologische Nachhaltigkeit

Die Europäische Union will die Produktion emissionsfreier Technologien durch die so genannte Netto-Null-Industrie-Verordnung fördern. Auftraggeber müssen künftig im Rahmen öffentlicher Ausschreibungen bei bestimmten Produkten verbindliche Mindestanforderungen an die ökologische Nachhaltigkeit anwenden.

Hintergrund

Am 29. Juni 2024 ist die Netto-Null-Industrie-Verordnung (*Net Zero Industry Act*, NZIA) in Kraft getreten. Ziel der Verordnung ist es, den Zugang der Europäischen Union zu einer sicheren und nachhaltigen Versorgung mit Netto-Null-Technologien zu garantieren und ein **hohes Niveau an Energieunabhängigkeit** zu erreichen. Unter Netto-Null-Technologien sind

Technologien und Ansätze zu verstehen, die darauf abzielen, die Netto-Treibhausgasemissionen auf null zu reduzieren. Die Europäische Union möchte gewährleisten, dass bis 2030 mindestens 40 Prozent des unionsweiten Bedarfs an diesen Technologien in der Europäischen Union produziert werden. Dazu soll der Marktzugang für Hersteller erleichtert werden.



Die in der Verordnung festgelegten Maßnahmen fördern diese übergeordneten Ziele in unterschiedlicher Weise. So sollen Projekte zur CO₂-Abscheidung und -Speicherung gefördert werden, aber auch Genehmigungsverfahren für neue industrielle Aktivitäten sollen beschleunigt werden. Auch **Änderungen des Vergaberechts** sind vorgesehen:

Durch verbindliche Mindestanforderungen, die künftig von Auftraggebern gefordert werden müssen, soll die Nachfrage nach nachhaltigen und widerstandsfähigen Netto-Null-Technologien gefördert werden (Art. 1 Abs. 2 c NZIA).

Verbindliche Mindestanforderungen an die Ökologische Nachhaltigkeit

Nach Art. 25 Abs. 1 der Verordnung müssen verbindliche Mindestanforderungen für die ökologische Nachhaltigkeit von Auftraggeber verlangt werden, wenn Aufträge sog. Netto-Null-Technologien erfassen. Diese Mindestanforderungen werden in einem **Durchführungsakt von der EU-**

Kommission festgelegt; dies ist noch nicht geschehen.

Die Mindestanforderungen werden die Qualität des Angebots, einschließlich sozialer, ökologischer und innovativer Merkmale, betreffen. Sie können auch in der Form einer technischen Spezifikation oder einer Auftragsausführungsklausel ergehen (Art. 25 Abs. 4 NZIA).

Der Einfluss der einzelnen Aufträge auf die **Resilienz der Europäischen Union** wird bei der Vergabe von Aufträgen ebenfalls berücksichtigt. Resilienz bedeutet in dem Fall ein hohes Maß an Energieunabhängigkeit der Europäischen Union. Wenn Netto-Null-Technologien z.B. aus Drittstaaten stammen und bestimmte Marktanteile überschritten werden, müssen Auftraggeber zusätzliche Anforderungen in zukünftigen Vergabeverfahren mit einbeziehen (Art. 25 Abs. 7 NZIA).

„Durch einfachere und schnellere Genehmigungsverfahren für Fertigungsprojekte, die Förderung von Innovationen und Qualifikationen und einen **besseren Marktzugang für hochwertige Cleantech-Produkte** werden wir faire Wettbewerbsbedingungen für die europäischen Hersteller gewährleisten. So werden wir unsere **ehrgeizigen Ziele für erneuerbare Energien und Energieeffizienz bis 2030** erreichen können und zugleich die **Wettbewerbsfähigkeit** unserer Industrie sichern.“

Kadri Simson, Kommissarin für Energie

Die Verordnung sieht einige Anwendungsausnahmen vor (Erwägungsgrund 55).

Unter bestimmten Umständen können die Auftraggeber beschließen, die vorgeschriebenen Kriterien nicht anzuwenden. Dies ist der Fall, wenn beispielsweise nur ein spezifischer Anbieter verfügbar ist, frühere ähnliche Verfahren keine geeigneten Angebote erbracht haben oder die Anwendung zu unverhältnismäßig hohen Kosten oder technischer Inkompatibilität führen würde. Dabei können Kostenunterschiede von über 20 % als unverhältnismäßig angesehen werden (Art. 25 Abs. 9, 10 NZIA).

Auftraggeber sollen in den Vergabeunterlagen festhalten, dass bei Nichteinhaltung der Resilienzanforderungen eine Strafbüße von mindestens 10 % des Wertes der Netto-Null-Technologie des Auftrags droht (Erwägungsgrund 58 NZIA).

Netto-Null-Technologien

Anzuwenden sind die Mindestanforderungen bei der Beschaffung von Endprodukten und spezifischen Bauteilen der „Netto-Null-Technologien“. Hierunter fallen die folgenden Technologien:

- Photovoltaik- und solarthermische Technologien
- Onshore-Windkraft- und erneuerbare Offshore-Technologien
- Batterie-/Speichertechnologien
- Wärmepumpen und Technologien für geothermische Energie
- Elektrolyseure und Brennstoffzellen
- Nachhaltige Biogas-/Biomethantechnologien
- Technologien zur CO₂-Abscheidung und -speicherung (CCS)
- Grid-Technologien

Die Mindestanforderungen sind auch zu beachten bei Bauaufträgen und Baukonzessionen, die Netto-Null-Technologien umfassen.

Konkrete Mindestanforderungen und Übergangszeitraum

Die NZIA ist im Juni 2024 in Kraft getreten. Gemäß Art. 25 Abs. 5 S. 1 der Verordnung soll von der EU-Kommission bis zum 30.03.2025 ein Durchführungsrechtsakt erlassen werden, der die besagten Mindestanforderungen konkretisiert. Dies ist noch nicht geschehen.

Wenn die Mindestanforderungen durch die EU-Kommission konkretisiert sind, gilt die Pflicht zur Anwendung dieser Anforderungen jedenfalls bis zum 30. Juni 2026 erst einmal nur für Aufträge, die von zentralen Beschaffungsstellen¹ vergeben werden, und für Aufträge, deren Wert 25 Mio. EUR oder mehr beträgt.



¹ Zentrale Beschaffungsstellen im Sinne des Artikels 2 Absatz 1 Nummer 16 der Richtlinie 2014/24/EU und Artikel 2 Absatz 1 Nummer 12 der Richtlinie 2014/25/EU.

Bestrebungen auf der Bundesebene

Auch das sog. **Vergabetransformationspaket** sieht vor, dass umweltbezogene Kriterien verbindlich vorgegeben werden sollen. Die Mitte Oktober 2024 veröffentlichten Referentenentwürfe des BMWK sehen einen neuen § 120a GWB als Zentralnorm für verpflichtende soziale und umweltbezogene Kriterien oberhalb der Schwellenwerte vor. Demgemäß soll die Anwendung von sozialen und umweltbezogenen Kriterien primär im Rahmen der Leistungsbeschreibung oder – soweit geeigneter – auf anderen Stufen (Eignungsanforderungen, Zuschlagskriterien, Ausführungsbedingungen) erfolgen. Nachdem nun jedoch der Bundeskanzler die Vertrauensfrage verloren hat und bereits für Februar 2025 Neuwahlen vorgesehen sind, bleibt abzuwarten, ob das Vergabetransformationspaket (oder ein ähnlich gerichteter Entwurf in der neuen Legislaturperiode) tatsächlich verabschiedet wird.

Ihre Ansprechpartner



Dr. Michael Sitsen
Rechtsanwalt, Partner
T +49 211 60035-414
michael.sitsen@orka.law



Maria Najdenova
Rechtsanwältin, Salary Partnerin
T +49 211 60035-202
maria.najdenova@orka.law



Mandy Beck, LL.M.
Rechtsanwältin, Associate
T +49 211 60035-253
mandy.beck@orka.law



Dr. Franziska Niehaus
Rechtsanwältin, Associate
T +49 30 509320 150
franziska.niehaus@orka.law

An aerial photograph of a group of runners on a dark asphalt road. The runners are scattered across the frame, moving away from the viewer. The road has several vertical white dashed lines. The overall scene is captured from a high angle, looking down at the participants.

One Team.
One Goal.